

XXII. GP.-NR

3168 /AB

2005 -08- 3 0

zu 3199 /J

Dr. Wolfgang Schüssel
BundeskanzlerAn den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 30. August 2005

GZ: BKA-353.110/0141-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Juni 2005 unter der **Nr. 3199/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend internationale Gleichwertigkeit contra innerstaatliche Degradierung von Bachelor und sämtlichen FH-Studienabschlüssen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Nationalrates vom 9. Dezember 2004 ist festzuhalten, daß die im unmittelbaren Zusammenhang aufgenommenen Verhandlungen mit Experten der Sozialpartner Teil der Gesamterarbeitung eines neuen Mitarbeiterdienstrechts sind, die gegenwärtig durchgeführt wird.

Der Bund ist im Vertragsbedienstetenrecht bereits seit längerem vom starren Vorbildungsprinzip abgegangen; schon heute unterbleibt daher hier eine formale Anknüpfung an gesetzliche Ausbildungserfordernisse.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Im Vertragsbedienstetenrecht des Bundes bestehen schon derzeit keine Hürden, Bakkalaureats-Absolventen in die Akademiker-Entlohnungsgruppe v1 einzureihen, da das VBG keine starren Anstellungserfordernisse vorsieht, sondern der Wertigkeit der geleisteten Arbeit gegenüber der formalen Vorbildung Vorrang zukommt.

Da das Bologna-Modell der Trennung zwischen einem Undergraduate-Studium und einem Graduate-Studium folgt, wurde hinsichtlich der Ernennungserfordernisse im BDG bei Überlegungen zu Änderungen die Einbeziehung von Bakkalaureats-Absolventen in Akademiker-Verwendungsgruppen nicht als Option gesehen.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Im Bundeskanzleramt gibt es derzeit keinen Beamten mit FH-Abschluß.

Hinsichtlich der übrigen Ressorts besteht seitens des Bundeskanzleramts keine Zuständigkeit.

Zu den Fragen 9 bis 13:

Bei der Aufstiegsprüfung handelt es sich um eine bundesinterne Weiterbildungsmöglichkeit. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, daß in einem neuen Mitarbeiterrecht ebenfalls eine neue Regelung anzudenken sein wird.

In meinem Ressort haben derzeit 7 Mitarbeiter einen Aufstiegskurs absolviert.

Hinsichtlich der übrigen Ressorts besteht seitens des Bundeskanzleramts keine Zuständigkeit.

Zahlenmäßig stellen sich die Aufstiegsurse der Verwaltungsakademie des Bundes bzw. des Zentrums für Verwaltungsmanagement wie folgt dar:

	Aufstiegskurs Nr.	Teilnehmer	Frauen	Männer
<u>Ab 1982:</u>		10		
		10		
		13		
		16		
		15		
		15		
		12		
		18		
<u>Ab 1990:</u>	12	17	3	14
	13	17	0	17
	14	17	2	15
	15	19	3	16
	16	18	3	15
	17	21	4	17
	18	20	1	19
	19	21	5	16
	20	20	1	19
	21	21	5	16
22	22	4	18	
23	22	8	14	
24	20	4	16	
25	21	6	15	
26	23	3	20	
27	22	6	16	
	Summe	430	58	263

Über drei Aufstiegsurse sind keine Zahlen vorhanden.

Ab 1982 fanden acht Aufstiegsurse mit insgesamt 109 Teilnehmern statt (nähere Angaben zum Geschlecht sind leider nicht mehr eruierbar).
Der 27. Aufstiegskurs endet mit dem 3. Semester im Herbst 2005.
Für den 28. Aufstiegskurs ab Herbst 2005 liegen 36 Anmeldungen vor.

Zu den Fragen 14, 15 und 16:

In diesem Zusammenhang wird auf das im Regierungsprogramm vorgesehene einheitliche Bundesmitarbeitergesetz verwiesen, in welchem eine Vielzahl von Meinungen aus der Rechtsprechung und der Lehre zu berücksichtigen sein wird.

